

# RS OGH 1985/4/23 4Ob391/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1985

## Norm

MSchG §13

UWG §9 D1

## Rechtssatz

Ein kennzeichenmäßiger Markengebrauch wird von Lehre und Rechtsprechung ua dann verneint, wenn bei der Herstellung und beim Vertrieb von Ersatzteilen oder Zubehör für ein fremdes Produkt in einem zur Aufklärung des Publikums über den Verwendungszweck sachlich gebotenen Ausmaß auf eine für die Hauptware eingetragene Marke Bezug genommen wird, die Marke also nicht als Herkunftshinweis, sondern als reine Bestimmungsangabe verwendet und bei den angesprochenen Publikumskreisen auch nicht der Eindruck erweckt wird, der Ersatzteil oder der Zubehörgegenstand stamme gleichfalls aus dem Betrieb des Markeninhabers oder aus einem mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Betrieb. Dieser für das sogenannte "Ersatzteilgeschäft" entwickelte Grundsatz muß aber in gleicher Weise auch für die Dienstleistungen des Reparaturgewerbes gelten. - Ford-Werkstätte

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 391/84

Entscheidungstext OGH 23.04.1985 4 Ob 391/84

Veröff: SZ 58/62 = MR 1985 H4, Archiv16 = GRURInt 1986,825 (Pitzke)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0066688

## Dokumentnummer

JJR\_19850423\_OGH0002\_0040OB00391\_8400000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)